

Allgemeine Geschäftsbedingungen - 01.06.2023

§ 1 Anwendbarkeit

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der ADLAS DIGITAL SOLUTION GES.M.B.H. (in Folge: „ADLAS“ oder „Auftragnehmer“) gelten für alle Lieferungen von allen Komponenten eines Vertrages zwischen AN und Auftraggeber (in Folge: „AG“) wie Hardware-, Software in Form von Kauf, Miete oder Leasing und IT-Werk-/Dienstleistungen, wie insbesondere Implementierung, IT-Beratung und Konzeption, Wartung oder Schulung, die gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden (in Folge: „Leistungen“). Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Auftraggeber die AGB in vollem Umfang. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des AG werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als dies von ADLAS ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen AN und AG, bis der AN dem AG geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der AG den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.
- 1.3. Die vorliegenden AGBs gelten ausschließlich für Verträge zwischen Unternehmern iSd § 1 KSchG und richten sich nicht an Verbraucher.

§ 2 Angebote

Angebote von ADLAS sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, unverbindlich. Ein Vertrag kommt nicht schon mit der Bestellung des Auftraggebers, sondern erst mit schriftlicher Annahme der Bestellung

(„Auftragsbestätigung“) oder durch Übergabe der Ware oder durch tatsächliche Leistungsdurchführung durch ADLAS zustande. Der AG bestätigt, dass nur vom AG bevollmächtigte Personen gegenüber dem AN auf-

treten und verbindliche Erklärungen abgeben (wie z.B. Bestellungen) und erhalten dürfen. Die ADLAS ist jederzeit berechtigt, zum Nachweis der Identität bzw. der Zeichnungsberechtigung weitere Unterlagen und Urkunden vom AG einzufordern. Ebenso ist der AN berechtigt, die Bonität des AG zu prüfen und die dafür erforderlichen Daten an ein externes Unternehmen weiterzuleiten.

- 2.1. Sollte die Bestellung des Auftraggebers vom gelegten Angebot der ADLAS abweichen, werden die Abweichungen nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von ADLAS schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Zusagen von Mitarbeitern – insbesondere solche über Programmfunktionen, Eigenschaften und Termine – die sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot von ADLAS ergeben – sind für ADLAS nur verbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Ebenso bilden dem Auftraggeber übergebene Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial, nur Näherungswerte ab, ausgenommen bestimmte Eigenschaften werden ausdrücklich zugesichert. Mündliche Zusagen werden in keinem Fall Vertragsinhalt.
- 2.3. Sofern nicht anders vereinbart, sind auf Wunsch des AG angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster und dgl. in Höhe des angemessenen Aufwands auch dann zu ersetzen, wenn der Vertrag zwischen der ADLAS und dem AG nicht zustande kommt.

§ 3 Leistungsgegenstand, Erbringung

- 3.1. Der genaue Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen wird durch das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung festgelegt. Sofern erforderlich, werden Einzelheiten des Vertragsgegenstands in einem Leistungsschein festgehalten.
- 3.2. Sofern AN und AG keine anderslautende Vereinbarung treffen, bestätigt der AG, dass er sich von der Eignung und Kompatibilität der vom AN zu liefernden Komponenten überzeugt hat und diese zur Abdeckung seiner

- Bedürfnisse in der bestehenden Hardware- und Softwarekonfiguration ausreichen.
- 3.3. Die Leistungsdurchführung erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten des AN und unter Berücksichtigung höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die ADLAS erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in branchenüblicher Weise und orientiert sich dabei am Stand der Technik. Dennoch kann ADLAS weder gewährleisten, noch garantieren oder haften, dass eine unterbrechungsfreie oder fehlerfreie Nutzung eines Services oder der Materialien möglich ist, noch dass ADLAS alle Fehler korrigieren wird. ADLAS wird sich in derartigen Fällen bemühen, Ausfälle rasch zu beheben und ist diesfalls auch berechtigt, Umgehungslösungen einzurichten, sofern sie dem AG aus technischen und organisatorischen Gründen zugemutet werden können.
- 3.4. Werden Beratungsleistungen vom AN an den AG erbracht, beruhen diese auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechend dem letzten Wissens- und Informationsstand des AN und basieren auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Die ADLAS übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen.
- 3.5. ADLAS ist berechtigt, frei zu bestimmen, ob, welche und wie viele Mitarbeiter, Subunternehmer oder Sublieferanten zur Erbringung von Leistungen eingesetzt werden. Diesbezüglich wird ADLAS sicherstellen, dass der Vertrag mit Dritten in Einklang mit jenen Verpflichtungen steht, denen der AN auf Grund des Vertragsverhältnisses mit dem AG unterliegt.
- 3.6. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen AN und AG getroffen wird, hat die ADLAS weder ein Projekthandbuch noch sonstige Unterlagen oder Dokumentationen als Bestandteil der Leistung zu liefern, noch Schulungen abzuhalten. Derartige Leistungen sind gesondert an ADLAS zu beauftragen und zu den jeweils gültigen Sätzen zu vergüten.
- 3.7. Hardware wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, in der Ausführung und mit den Eigenschaften geliefert, die sie aufgrund ihrer serienmäßigen Herstellung durch den Produzenten zum Zeitpunkt der Bestellung hat. Im Hinblick auf die schnellen Veränderungen durch den technischen Fortschritt ist ADLAS berechtigt, von der Bestellung abweichende Geräte zu liefern, wenn diese den bestellten mindestens gleichwertig sind und keine wesentlich anderen Funktionen haben.
- 3.8. Sämtliche Produkte der ADLAS, insbesondere die eigenen Managed Services und Software bieten einen, zumindest visuellen, Herstellerverweis. Auch im Falle eines Rebrandings (genehmigungspflichtig) bleibt dieser Verweis aufrecht.
- 3.9. Der AN darf notwendige Wartungsarbeiten und Entstörungen der Leihgeräte während des Wartungsfensters von Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Liegen besondere Gründe vor, die eine sofortige Wartung bzw. Entstörung erfordern, wird der AN den AG umgehend darüber informieren. Während der notwendigen oder erforderlichen Wartungsarbeiten kann die Verfügbarkeit der Leistungen zeitweise eingeschränkt sein.
- 3.10. Wird von ADLAS die Installation von Software vorgenommen, so ist der Auftraggeber für den hierfür notwendigen Erwerb der Lizenzen selbst verantwortlich.
- 3.11. Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der AG den Leistungsumfang der jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen zu kennen und diese entsprechend einzuhalten.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber wird bei der Erbringung der Leistungen durch den AN angemessen, zeitgerecht und unentgeltlich mitwirken. Der AG ist jedenfalls verpflichtet, die Mitwirkungs-, Aufklärungs- und Beistellungspflichten, welche im Einzelnen im Vertrag oder im jeweiligen Leistungsschein angeführt sind, zu erbringen.
- 4.2. Im Falle von Beratungsleistungen ist der AN über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen umfassend zu informieren, sofern diese für die Vertragserfüllung beachtlich sind.
- 4.3. Erbringt der AN die Leistungen vor Ort beim AG, so wird der AG den AN im erforderlichen Umfang durch Bereitstellung von z.B. Mitarbeitern, Zugang zu Systemen, Rechnerzeiten,

- Hard- und Software, Telekommunikations-einrichtungen und sonstigen technischen Hilfsmitteln sowie durch Mitwirkung an Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. unterstützen.
- 4.4. Der AG hat angemessene Vorkehrungen (z.B. durch Datensicherung) für den Fall zu treffen, dass die IT-Komponenten ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten.
- 4.5. Sofern dem AG zur Nutzung der Leistungen des AN erforderliche Passwörter übergeben werden, so ist der AG verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln und einen Zugang durch unautorisierte Personen zu verhindern. Die ADLAS haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung dieser Passwörter entstehen.
- 4.6. Es obliegt dem AG auf eigene Kosten für eine ausreichend performante und stabile Netz-anbindung zu sorgen.
- 4.7. Es liegt in der Verantwortung des AG, die für die Ausführung der Leistungen durch den AN allenfalls erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Auflagen (z.B. Exportbestimmungen) vor Leistungsbeginn zu erwirken und den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.8. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom AN eingesetzten Einrichtungen und Geräte sowie die dem AG allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden, an diesen eingesetzten Einrichtungen und Geräten, die durch schuldhaftes Verhalten des AG oder seiner Mitarbeiter oder ihm zurechenbaren Dritten entstanden sind.
- 4.9. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von ADLAS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht und ADLAS hat Anspruch auf das vertraglich geschuldete Entgelt. Zeitpläne für die von ADLAS zu erbringenden Leistungen verschieben sich entsprechend. Der AG wird der ADLAS hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei ADLAS jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Unterbleibt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers endgültig, ist ADLAS berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.10. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Name des Auftraggebers in die Kundenreferenzliste des Auftragnehmers aufgenommen und auch veröffentlicht wird.

§ 5 Preise

- 5.1. Die ADLAS erhält vom AG für die zu erbringenden Leistungen ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN.
- 5.2. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen AN und AG getroffen wird, werden Zubehör, Zusatzmaterial, Zusatzleistungen (wie z.B. Schulungen, Update, Upgrades) oder sonstige über den Leistungsumfang hinausgehende Leistungen (z.B. Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeit) nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen verrechnet. Dies gilt auch für im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Reise-, Transport-, Verpackungs- und sonstigen Nebenkosten (z.B. Steuern, Zölle und Abgaben) sowie Spesen von Mitarbeitern und Subunternehmern. Die vorgenannten Mehrkosten werden vom AG gesondert, nämlich monatlich im Nachhinein, in Rechnung gestellt.
- 5.3. Sofern bei der Erbringung der Dienstleistungen Kosten für Datenleitungen anfallen, ist ADLAS berechtigt, diese gesondert zu verrechnen.
- 5.4. Alle Beträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug auf das bekannt gegebene Konto des Auftragnehmers zahlbar. Sofern nicht anders vereinbart, beziehen sich Preisangaben auf EUR.
- 5.5. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung sonstiger Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 5.6. Die ADLAS ist berechtigt, Preiserhöhungen, die nach Vertragsabschluss aufgrund eintretender Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten entstehen, dem AN ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Der AN akzeptiert

bereits jetzt Preiserhöhungen, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.

- 5.7. Die von ADLAS angebotenen Preise enthalten keine gesetzliche Werbeabgabe. Diese Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Davon ausgenommen sind Verträge über die Bereitstellung reiner Werbezeit ohne Vermietung der Leihgeräte.

§ 6 Lieferung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 6.1. Falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind Lieferfristen und -termine unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden. Die Leistungserbringung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten bzw. Hersteller. Wenn eine Lieferung in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei unseren Vorlieferanten oder Herstellern nicht möglich ist, sind wir berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Komponenten bzw. Leistungen (z.B. Lieferung von HW und Implementierung) umfassen, ist ADLAS berechtigt, Teillieferungen bzw. -leistungen durchzuführen und dafür Teilrechnungen zu legen und bei abnahmepflichtigen Lieferungen und/oder Leistungen Teilabnahme zu verlangen. Bei der Teillieferung von Hardware gilt diese jedenfalls bei Ablieferung als abgenommen.
- 6.3. Gerät der AN mit Leistungen in Verzug, kann der AG weiterhin auf Erfüllung bestehen oder per Einschreibebrief eine angemessene Nachfrist mit Rücktrittsandrohung setzen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 6.4. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch ADLAS bedarf. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber jeweils verschuldensunabhängig einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Mindestersatz an Kosten außergerichtlicher Betreuung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Darüberhinausgehende

Mahn- und Betreuungskosten hat der Auftraggeber bei schuldhaftem Verzug zu ersetzen.

- 6.5. Im Falle des Zahlungsverzugs behält sich die ADLAS vor, mit der Leistungserbringung bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen durch den AG innezuhalten. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hard- und Software nach vorhergehender Ankündigung wieder in Besitz zu nehmen. Die Rückgabeaufforderung gilt jedoch nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn ADLAS dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der AG ist demnach verpflichtet, dem AN den Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten ohne gerichtliche Zuhilfenahme zu gewähren.
- 6.6. Werden ADLAS Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen oder bei Verzug des Kunden mit einer (Teil-)Zahlung ist ADLAS berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Forderung nicht nach, kann ADLAS nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.
- 6.7. Soweit die Zahlung von rückständigen Beträgen erfolgt, ist ADLAS berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung der sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 6.8. Soweit und solange Verpflichtungen infolge von einem vom AN nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis, insbesondere bei höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Ausfall der Stromversorgung, von Transportmitteln oder von Telekommunikationsnetzen, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, wird der AN soweit und solange von seinen Leistungspflichten befreit, solange er durch die Höhere Gewalt an der Leistungserbringung gehindert wird. Der AN hat den AG unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Weiters wird sich der AN bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

- 6.9. Erfüllungsort für Lieferung, Leistungserbringung und Zahlung ist, falls nicht vertraglich anders vereinbart, der Firmensitz von ADLAS. Kosten und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn vereinbart wird, dass ADLAS die Leistung zum Sitz des Auftraggebers zu versenden hat. Diesfalls wird das Transportmittel von ADLAS nach freiem Ermessen bestimmt. Bei Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes als dem Sitz von ADLAS sowie bei Vereinbarung eines Versendungskaufs werden daraus entstehende Kosten (Transport, Versicherung, etc.) an den Auftraggeber weiterverrechnet.
- 6.10. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials hat durch den Auftraggeber zu erfolgen. An ADLAS verrechnete ARA-Beiträge werden an den Auftraggeber weiterverrechnet.
- 6.11. Die mitgelieferte Transportkiste verbleibt im Eigentum von ADLAS GmbH und ist nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistung.
- 6.12. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, gehen etwaige Kosten und Gebühren für die Montage der Leihgeräte zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.13. Beschädigung, Diebstahl und Schäden durch Witterungseinflüsse sowie bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden etc.) sowie Vandalismus durch Dritte entbindet ADLAS von jeder Haftung.

§ 7 Annahmeverzug

- 7.1. Bei Annahmeverzug kann ADLAS sämtliche Forderungen zur Zahlung fällig stellen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen (z.B. Lagerkosten) und trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes sowie alle sonstigen Nachteile des Verzuges (§ 1419 ABGB). ADLAS ist außerdem berechtigt, neue Lieferungs- und/oder Leistungstermine unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 8 Vertragsbeendigung

- 8.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate.

- 8.2. Sollte vonseiten des Auftraggebers keine Verlängerung des Vertrages gewünscht sein, ist dies 3 Monate vor Ende der Mindestlaufzeit schriftlich mitzuteilen. Sonst verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

§ 9 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 9.1. Sämtliche Rechte an von ADLAS Mitarbeitern aufgrund des erteilten Auftrages zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Angeboten, Unterlagen, technischen Abbildungen, Arbeitsergebnissen und dgl. bleiben geistiges Eigentum von ADLAS bzw. dessen Urheber und unterliegen den einschlägigen immateriälgüterrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2. Im Falle von gelieferter Software, erhält der AG das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Lizenzen zu verwenden. Sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt, ist dieses Recht bei mitgelieferter Software ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware, bei selbständiger Software, ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt. Die Rechte des AG sind auf die Nutzungsrechte nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG beschränkt, sofern die mit dem jeweiligen Rechteinhaber abgeschlossenen Lizenzbestimmungen nicht weitergehende Rechte vorsehen.
- 9.3. Der Auftraggeber hält ADLAS hinsichtlich aller Ansprüche aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter oder aus einer unautorisierten oder sonst den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers widersprechenden Verwendung der gelieferten Software durch den AG oder sonstiger Nutzer, denen der AG Zugang gewährt, schad- und klaglos.
- 9.4. Das Logo, die Produkt- sowie Firmenbezeichnung des Herstellers sind wichtige Elemente für die eindeutige Identifikation und den visuellen Identitätsnachweis. Sämtliche Produkte der Huemer Gruppe, insbesondere die eigenen Managed Services und Software bieten daher einen, zumindest visuellen, Her-

stellerverweis. Auch im Falle eines Re-brandings (genehmigungspflichtig) bleibt dieser Verweis aufrecht.

- 9.5. ADLAS stellt die bestellten Leihgeräte für die vereinbarte Vertragslaufzeit zur Verfügung. Eigentümer der Leihgeräte verbleibt ADLAS GmbH.

§ 10 Zurückbehaltung, Aufrechnung und Schadenersatz

- 10.1. Der AG ist in keinem Fall berechtigt, von ihm zu erbringende Leistungen zurückzubehalten, insbesondere nicht bei behaupteter unvollständiger Lieferung oder behaupteten Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen.
- 10.2. Der AG ist nur dann berechtigt, gegen Ansprüche von ADLAS mit einer eigenen Forderung aufzurechnen, wenn ADLAS die Forderung des Auftraggebers schriftlich anerkannt hat, oder diese gerichtlich festgestellt worden ist.
- 10.3. ADLAS haftet für alle in Betracht kommenden Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn), ausgenommen Personenschäden, nur, wenn ADLAS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung von ADLAS ist pro Schadensfall mit EUR 50.000,00 begrenzt und verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Schaden.
- 10.4. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet ADLAS nur, wenn im Vertrag ausdrücklich die Datensicherung als Leistung vereinbart wurde und nur soweit, als der AN is von Punkt 12.3. für Schäden einzustehen hat.
- 10.5. Sofern – in welchem Fall auch immer – eine vom AN zu leistende Pönale vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung der Pönale setzt ein Verschulden seitens ADLAS voraus. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadenersatzes ist ausgeschlossen.
- 10.6. Sind ADLAS Waren jeglicher Art vom Auftraggeber zur Lagerung überlassen, haftet ADLAS nicht für etwaige, im Lagerort entstehende Schäden.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

- 11.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekanntwerdende Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.
- 11.2. Die Geheimhaltungspflicht nach Punkt 13.1 besteht dann nicht, wenn (i) die Informationen zum Zeitpunkt des Erlangens offenkundig, d.h. veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren oder (ii) nach Erlangung ohne Verschulden der Parteien offenkundig wurden oder (iii) auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht bzw. durch Dritte offenkundig gemacht wurden oder (iv) aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen oder (v) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich sind.
- 11.3. Weiters verpflichtet sich der AN, die anvertrauten Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Der AN ist aber nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher oder sonstiger Vorschriften zu prüfen. Es obliegt auch dem AG allfällige Melde- oder Genehmigungspflichten gegenüber Behörden, insbesondere der Österreichischen Datenschutzbehörde wahrzunehmen.
- 11.4. Der AN ist berechtigt, die vom AG im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Daten, wie insbesondere Kontaktdaten, Zahlungs- und Verrechnungsdaten, Produktdaten, Vertragskonditionen und Korrespondenz zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Weiters dürfen die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten an vom AN zulässigerweise eingesetzte Subunternehmer weitergegeben werden, sofern sich deren Firmensitz in Österreich oder innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums befindet. Der AG kann jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Daten an welche Subunternehmer weitergegeben werden.
- 11.5. Der AN stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Daten

durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen iSd § 14 DSGVO gewahrt bleibt. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Dritte auf das Datengeheimnis gemäß § 15 DSGVO schriftlich zu verpflichten.

§ 12 Geltungsbereich, anwendbares Recht und Sonstiges

- 12.1. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 12.2. Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB oder des abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bedingungen in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bedingung, sie durch eine solche zu ersetzen, die ihr inhaltlich am nächsten kommt.
- 12.3. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen ADLAS und dem Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, seiner Wirksamkeit und seiner Beendigung – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien I. vereinbart. Der Vertrag einschließlich der damit verbundenen Dokumente, wie die allenfalls beigefügten Leistungsscheine unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der Kollisionsnormen.
- 12.4. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.5. Die Geschäftszeiten der ADLAS sind: Montag bis Donnerstag 8:00-17 Uhr
Freitag 08:00-14:00 Uhr